

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 553), wird wie folgt geändert:

3. § 8 wird wie folgt geändert:

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das gemäß § 39 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, bleibt das Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.“

4. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2 Schuldnerverzeichnis

2.1 Entscheidung über den Antrag
auf Bewilligung des laufenden
Bezugs von Abdrucken
(§ 882 g der Zivilprozessordnung) 525 EUR

2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 882 b,
882 g der Zivilprozessordnung) 0,50 EUR
je Eintragung,
mindestens
17 EUR

Anmerkung:

Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (§ 4 Abs. 1, 2 und 5 der Justizverwaltungs-kostenordnung) nicht erhoben.

- 2.3 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz 4,50 EUR

Anmerkungen:

- a) Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft).
- b) Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Auskunft über die antragstellende Person (Selbstauskunft).“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.